



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 31. Oktober 2017 hs
Versandt am **06. NOV. 2017**

Justiz und Polizei
Bewilligung eines Gesuchs zur Videoüberwachung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 1 Bst. a, § 6 und § 7 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 6. September 2014 (Videoüberwachungsgesetz; VideoG; BGS 159.1) sowie auf § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsverordnung; VideoV; BGS 159.11),

beschliesst:

1. Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zum Betrieb einer Videoüberwachung. Diese Bewilligung gilt für fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses.
2. Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von strafbaren Handlungen.
3. Zuständiges Organ ist die Zuger Polizei.
4. Überwacht wird der in den Situationsplänen (massgebend) dargestellte öffentliche Raum in der Stadt Zug
 - am Bahnhofplatz und an der Alpenstrasse bis nach der Kreuzung Gotthardstrasse;
 - an der westlichen Vorfahrt zum Bahnhof Zug, parallel zur Dammstrasse, vom südwestlichen Bahnhofausgang bis zur Gubelstrasse;
 - an der Gubelstrasse und General-Guisan-Strasse von der Bahnunterführung bis zur Kreuzung Allendstrasse, einschliesslich angrenzender Bereiche der Dammstrasse und der Aabachstrasse;
 - auf dem Aussenbereich des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug einschliesslich des Parkplatzes bis und mit Weststrasse;
 - auf dem Arenaplatz und den Aussenbereichen der Stadthalle Zug, der Bossard-Arena und der Curlinghalle, einschliesslich angrenzender Bereich der Weststrasse und der Allmendstrasse.
5. Die Aufzeichnungen erfolgen jederzeit bei Bewegungserkennung. Die aufgezeichnete Bildqualität unterstützt die Verfolgung und Aufklärung von strafbaren Handlungen.
6. Die Zuger Polizei bestimmt die Sichtwinkel, Schwenk-, Zoomeinstellungen der einzelnen Kameras. Die Aufnahmewinkel sind für die Zweckerfüllung so eng wie möglich und so weit wie nötig einzustellen.

7. Private Gelände, Gebäude und Räumlichkeiten sind von der Überwachung ausgeschlossen. Die Zuger Polizei stellt sicher, dass private Bereiche in den Sichtfeldern der Kameras technisch anonymisiert werden.
8. Die Aufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Jeder Datenzugriff wird registriert.
9. Die Aufzeichnungen werden nach vierzehn Tagen gelöscht, sofern sie nicht Eingang in Strafuntersuchungen finden.
10. Die Datenspeicher werden in nicht öffentlich zugänglichen Räumen in Datenschränken eingeschlossen.
11. Die Videoüberwachung gewährt der Zuger Polizei die Möglichkeit zur Echtzeit-Überwachung unter den Voraussetzungen von § 8 VideoG. Die Darstellung der Bilder erfolgt in geringer Auflösung, so dass keine Personen identifizierbar sind.
12. Die Zuger Polizei kann die Kameras dazu nutzen, Gefährdungen von Menschenansammlungen zu erkennen, Personenströme zu lenken und Rettungssachsen zu gewährleisten. Die Darstellung der Bilder erfolgt in geringer Auflösung, so dass keine Personen identifizierbar sind.
13. Es sind keine technischen Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vorgesehen. Die Zuger Polizei kann solche bei Bedarf anbringen.
14. Berechtigte Stellen sind
 - a) zur Auswertung der Bildaufzeichnungen:
Fachstelle Videoüberwachung, Einsatzleitzentrale, Kriminaltechnischer Dienst, Dienst Kapitaldelikte;
 - b) zur Anordnung der Echtzeitüberwachung:
Einsatzleitzentrale, diensthabende Polizeioffiziere;
 - c) zur Datenbearbeitung:
Fachstelle Videoüberwachung, Kriminaltechnischer Dienst;
 - d) zur Installation und Wartung:
Fachstelle Videoüberwachung, Siemens Schweiz AG im Auftrag der Zuger Polizei;
 - e) zur Einstellung der Hard- und Software:
Fachstelle Videoüberwachung.
15. Die Videoüberwachung wird im Aufnahmegebiet mit Hinweisschildern gekennzeichnet, die ein Kamerasymbol und die Aufschrift «Video» tragen. Die Zuger Polizei wird als Auskunftsstelle namentlich und mit Telefonnummer auf den Hinweisschildern vermerkt.
16. Die Zuger Polizei informiert die an die Aufnahmebereiche angrenzende Nachbarschaft über die Videoüberwachung vor der Inbetriebnahme.
17. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

18. Mitteilung per E-Mail an:

- Staatskanzlei: Zur Publikation der Bewilligung im Amtsblatt (= Titel, Ingress, Dispositivziffern 1 - 17 des Beschlusses; **ohne** den Bericht)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch; zur Veröffentlichung der Bewilligung und der Aufnahmebereiche nach Eintritt der Rechtskraft)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandant.zupo@zg.ch, sekr_kri.polizei@zg.ch)
- Baudirektion, Direktionssekretariat, Landerwerb/Immobilieneschäfte (info.bds@zg.ch)
- Stadt Zug, Stadtingenieur (jascha.hager@stadtzug.ch)
- SBB AG, Immobilien Bewirtschaftung (christian.landis@sbb.ch) und Betriebsmanagement Bahnhof Zug (mattia.forni@sbb.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber